

Vorläufige Geschäftsordnung

Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins Wunstorf am 4. Februar 2022

1. Wahlberechtigt sind alle SPD-Mitglieder, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 des Grundgesetzes sind, das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Landtagswahlkreis 33 haben.
2. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht satzungsgemäß andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Die festgestellte Beschlussfähigkeit gilt bis zum Schluss der Versammlung.
3. Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt. Es erhält nur ein/e Redner*in für und gegen den Antrag das Wort.
4. Für die allgemeine Aussprache beträgt die Redezeit für jede/n Redner*in fünf Minuten.
5. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen erteilt. Zu demselben Beratungsgegenstand wird jede(r)/m Redner*in nur zweimal das Wort erteilt.
6. Zur sachlichen Richtigstellung kann Vorstandsmitgliedern oder Berichterstatter(n)*innen das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt werden.
7. Für persönliche Bemerkungen wird das Wort erst erteilt, wenn der Tagesordnungspunkt zu Ende beraten ist.
8. Anträge, die aus der Versammlung herausgestellt werden, sind so zu formulieren, dass sie protokolliert werden können und bedürfen der Unterstützung von fünfzehn Mitgliedern aus mindestens zwei Abteilungen.
9. Antragsschluss für Anträge ist das Ende des Tagesordnungspunktes 3.
10. Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage wird bei der Durchführung der Mitgliederversammlung von den Bestimmungen des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 925), auf Grundlage des Beschlusses des Vorstandes des SPD-Landesverbandes Niedersachsen zur Anwendbarkeit der Covid-19-Bewerberaufstellungsverordnung für die Landtagswahl 2022 vom 21. Januar 2022, sowie der parteiinternen Statute und Satzungen nach Maßgabe der Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl) vom 10. Januar 2022 abgewichen.